



St.Gallen, 26. November 1986

Gemeinderat Sennwald
9467 Frümsen

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Farbbach, Gaditsch, Sax (Wald- und Gewässerabstand)
- Baulinienplan Mühlbach, Sax (Wald- und Gewässerabstand)
- Baulinienplan Rofisbach, Sax (Gewässerabstand)

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.-- (je Fr. 150.--)

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)